

RHEIN-BERG 100

Newsletter des Abgeordneten Dr. Hermann-Josef Tebroke

Ausgabe 9/2020



LIEBE LESERINNEN UND LESER,

die letzten Wochen waren und auch die kommenden Wochen werden von Einschränkungen unseres öffentlichen Lebens geprägt sein. Restaurants bleiben geschlossen, viele kulturelle Einrichtungen sind nicht geöffnet und zahlreiche Treffen können in diesen Tagen allenfalls nur virtuell stattfinden. Dennoch hat der November auch einige gute Nachrichten gebracht. Die aktuellen Fallzahlen sind zwar nach wie vor hoch, aber immerhin konnte das exponentielle Wachstum gestoppt werden. Erste vielversprechende Impfstoffe erscheinen anwendungsreif und können vielleicht noch vor der Jahreswende eine Zulassung erhalten. Mit dem 3. Bevölkerungsschutzgesetz hat der Bundestag die parlamentarische Einbindung in die Kontrolle des Pandemiegeschehens gestärkt. Auch die Wahl von Joseph R. Biden und Kamala Harris in den USA markiert einen wichtigen Wendepunkt. Auf all diese Themen möchte ich in diesem Newsletter zu sprechen kommen.

Trotz der sicherlich einschneidenden äußeren Umstände darf ich Ihnen einen besinnlichen und erfüllenden Advent wünschen. Die derzeitigen Begebenheiten mögen sich noch so sehr von den uns bekannten und gewünschten unterscheiden. Nichtsdestotrotz kann uns die aktuelle Lage nicht davon abbringen, den Blick auf das Weihnachtsfest und das Kommen unseres Herrn zu richten. Vielleicht verschaffen gerade diese herausfordernden Umstände einen ganz neuen und doch besonderen Blick auf die vor uns liegende Adventszeit.

Ich wünsche Ihnen alles Gute, einen stimmungsvollen Advent, und bitte, bleiben Sie auch weiterhin gesund.

Ihr

Dr. Hermann-Josef Tebroke, MdB



VERABSCHIEDUNG 3. BEVÖLKERUNGSSCHUTZGESETZ

Vergangene Woche hat der Deutsche Bundestag mit breiter Mehrheit das 3. Bevölkerungsschutzgesetz verabschiedet. Dieses normiert einige notwendig gewordene Änderungen im Infektionsschutzgesetz und in anderen Gesetzen. Die COVID-19-Pandemie beschäftigt uns nunmehr seit über acht Monaten und die aktuellen Fallzahlen belegen, dass sie auch weiterhin – leider – unseren politischen und gesellschaftlichen Alltag bestimmen wird. Um dieser großen Herausforderung begegnen zu können, haben wir die rechtlichen Grundlagen detaillierter gefasst und der aktuellen Lage entsprechend angepasst.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens habe ich zahlreiche Zuschriften erhalten, die sich teils auch sehr kritisch gegenüber den Gesetzesinhalten positioniert haben. Wir haben im Rahmen des Verfahrens viele Anregungen aus der Bevölkerung aufgegriffen und das Gesetz deutlich nachgebessert. So wurde eine noch deutlichere Befristung in den Gesetzeswortlaut mit aufgenommen, die Begründungspflichten wurden ausgeweitet und die Einbindung nationaler Parlamente gestärkt. Ich danke allen, die sich konstruktiv in das Verfahren eingebracht haben. Das nunmehr verabschiedete Gesetz zielt darauf ab, den Handlungsspielraum von Regierungen und Verwaltung einzugrenzen und die Einbindung des Parlaments zu stärken. Im Gesetz ist definiert, wann eine epidemische Lage von nationaler Tragweite vorliegt. Die Hürden, eine solche Lage festzustellen, sind vergleichsweise hoch. Die Feststellung ist allein dem Parlament vorbehalten und kann jederzeit widerrufen werden. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen lagen im Frühjahr dieses Jahres nicht nur alternativ, sondern sogar kumulativ vor – und diese Umstände haben sich leider bis heute nicht signifikant geändert.

In Ergänzung zu § 28 Infektionsschutzgesetz ist der § 28a Infektionsschutzgesetz neu eingeführt worden. Dieser Paragraph listet enumerativ auf, welche besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Verbreitung von Pandemien umgesetzt werden können – vorausgesetzt, eine epidemische Lage von nationaler Tragweite liegt vor. In vielen Zuschriften, die ich zu dem Gesetzesentwurf erhalten habe, wurde kritisiert, dass mit den verabschiedeten Neuregelungen in Grundrechte eingegriffen wird. Insofern ist völlig zutreffend, dass die Schutzmaßnahmen Grundrechte einschränken können. Jedes staatliche Handeln, das die Sphäre individueller Freiheitsrechte tangiert, stellt einen Grundrechtseingriff dar. Die entscheidende Frage ist, ob diese Eingriffe

WICHTIGE HOTLINES



**Allgemeine Erstinformation und
Kontaktvermittlung, Behördennummer
115**

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst:
116 117**

**Bürgerservice des Bundesministeri-
ums für Gesundheit:
030 346 465 100**

**Unabhängige Patientenberatung:
0800 011 77 22**

**Bürgerservice des Auswärtigen Amtes:
030 18173000**

**Hotline des BMWi für Unternehmen:
030 18615 1515**

**Hotline des BMWi für Bürger:
030 18615 6187**

**Informationen zum Thema
Kurzarbeitsgeld für Arbeitgeber:
0800 4555520**

**Informationen zum Thema
Kurzarbeitsgeld für Arbeitnehmer:
0800 4555500**

**Bürgertelefon NRW:
0211 9119 1001**

**Bürgertelefon des
Rheinisch-Bergischen Kreises:
02202 131313**

**Telefon für Ärzte im
Rheinisch-Bergischen Kreis:
02202 132223**

**Rheinisch-Bergische
Wirtschaftsförderungsgesellschaft:
02204 9763 0**

**IHK Köln:
0221 1640 4444**

gerechtfertigt sind. Am besten zeigt sich dies an einigen Beispielen: Sowohl die Verpflichtung, Steuern zu zahlen, als auch die Verpflichtung, die Straßenverkehrsregelungen und die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten einzuhalten, stellen beispielhaft staatliche Maßnahmen dar, die uns Bürgerinnen und Bürger in unseren Freiheitsrechten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen sind jedoch – und hierauf kommt es ganz wesentlich an – gerechtfertigt.

Für eine Rechtfertigung fällt entscheidend aus, ob die beeinträchtigten Grundrechte in Abwägung mit entgegenstehenden anderen Grundrechten nur verhältnismäßig zurückgestellt werden. So kann etwa anlassbezogen die Versammlungsfreiheit zugunsten des individuellen Gesundheitsschutzes eingeschränkt werden. Ich darf Ihnen versichern, dass der Deutsche Bundestag sich darüber im Klaren ist, dass die in § 28a Infektionsschutzgesetz normierten möglichen Schutzmaßnahmen sehr eingriffsinvasiv ausfallen. Die Kunstfreiheit, die Reisefreiheit, das Recht der freien Berufsausübung und die allgemeine Handlungsfreiheit – all diese Freiheiten können durch mögliche Schutzmaßnahmen beeinträchtigt werden. Derartige Grundrechtseinschränkungen sind nicht unbedeutend. Das ist evident und darum ist Vorsicht geboten. Gleichwohl sind die Maßnahmen unter den gesetzlich formulierten Bedingungen nach einer Abwägung mit den entgegenstehenden Grundrechten gerechtfertigt, wenn sie verhältnismäßig sind. Die Schutzmaßnahmen erfolgen nicht anlasslos oder gar willkürlich. Ganz im Gegenteil: Sie sind ein wesentlicher Baustein dafür, der pandemischen Lage in unserem Land Herr zu werden.

Wichtig ist mir zu betonen, dass die zu ergreifenden Maßnahmen grundsätzlich befristet sind. Alle Maßnahmen stehen und fallen damit, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite fortbesteht. Des Weiteren verpflichtet das 3. Bevölkerungsschutzgesetz dazu, dass Rechtsverordnungen der Länder zukünftig besser zu begründen sind. Diese Verordnungen sind ohnehin grundsätzlich befristet und müssen, wenn sie über vier Wochen hinausgehen, verlängert und – erneut – begründet werden. Alle Rechtsverordnungen des Bundes treten, wenn sie nicht ohnehin früher gegenstandslos werden, spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Dabei gibt der Bundestag sein Mitspracherecht nicht auf – im Gegenteil. Es ist ein fundamentaler Verfassungsgrundsatz, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Dieser Grundsatz findet in demokratisch legitimierten Entscheidungsprozessen seinen Ausdruck. Das Letztentscheidungsrecht verbleibt selbstverständlich bei unseren Parlamenten. Die gesetzlichen Regelungen können jederzeit geändert oder zurückgenommen werden. Wird die epidemische Lage von nationaler Tragweite für beendet erklärt, fällt die rechtliche Grundlage aller Schutzmaßnahmen weg. Auch so bleibt eine unmittelbare Einflussmöglichkeit des Bundestags bestehen. Allein dem Bundestag steht das Recht zu, diese Lage zu erklären oder aufzuheben. Das 3. Bevölkerungsschutzgesetz stärkt somit die Position des Bundestages und der Länderparlamente.

Weder sieht das bisherige Infektionsschutzgesetz eine Impfpflicht vor, noch ist durch das 3. Bevölkerungsschutzgesetz eine solche eingeführt worden. Es bleibt bei der auch bisher geltenden Regelung. Der Bundestag und auch wir als Unionsfraktion wollen keine Impfpflicht. Die jetzige Neuregelung gewährleistet lediglich, dass ein Impfstoff, sobald er zugelassen ist, schnell und zielgenau all denjenigen Personen zur Verfügung gestellt wird, die sich impfen lassen möchten. Das muss unser gemeinsames Ziel sein. Dies ist weder mit der Einführung einer Impfpflicht noch mit der Einführung eines Immunitätsausweises verbunden.

Wir alle hoffen auf ein baldiges Ende der schwierigen epidemischen Lage. Sobald dies der Fall ist, wird der Deutsche Bundestag – selbstverständlich – die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wieder aufheben. Je früher diese Möglichkeit im Raume steht, umso besser. Dessen sind wir uns alle einig. Alle Maßnahmen dienen ausschließlich dazu, die COVID-19-Pandemie zu bekämpfen, und um so schnell wie möglich zu der von uns allen so sehr ersehnten Normalität zurückzukehren. Die Landesparlamente, die Landesregierungen, der Bundestag und die Bundesregierung sind allesamt demokratisch legitimierte Organe, die mit der jetzigen Neuregelung versuchen, zum Wohle aller der Pandemie entschlossen und wirkungsvoll zu begegnen. Die Maßnahmen begründen gerade kein Demokratiedefizit, sondern sind Ausdruck eines – angesichts der Krise – notwendigen Regierens. Genau dafür wurden diese Institutionen geschaffen und genau dafür wurden die jeweiligen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger auch gewählt. So wie wir Parlamentarier bereits im Laufe dieses Jahres jede Sitzungswoche mehrfach über Maß und Mitte der Maßnahmen diskutiert haben, so werden wir dies auch weiterhin tun. Die korrespondierende Debatte, die in der Mitte unserer Gesellschaft abläuft, findet infolgedessen auch völlig zu Recht in allen Parlamenten unseres Landes statt. Das gilt heute und auch in Zukunft.

NATIONALE IMPFSTRATEGIE

Wir können uns sehr glücklich schätzen, dass mittlerweile einige Unternehmen überaus vielversprechende Impfstoffe präsentieren konnten. Ganz besonders freut uns natürlich, dass auch deutsche Unternehmen insoweit federführend mitwirken. Genauso zielstrebig, wie wir die Impfstoffentwicklung vorangetrieben haben, wollen wir auch die flächendeckende Umsetzung der Impfstrategie sicherstellen. In den Ländern werden nunmehr unter umfänglicher Unterstützung des Bundes Impfzentren aufgebaut. Die bisher entwickelten Impfstoffe kennzeichnet allesamt, dass sie sehr kalt gelagert werden müssen, um stabil und damit wirksam zu bleiben. Diese Infrastruktur ist natürlich bei den üblichen Hausärztinnen und Hausärzten nicht ohne Weiteres zu gewährleisten. Umso wichtiger ist es, dass staatlicherseits die nötige Infrastruktur geschaffen wird. Wir haben hierfür mit den Ländern vereinbart, dass bis Mitte Dezember die hierfür nötigen Maßnahmen von den Ländern ergriffen werden. Je mehr Bürgerinnen und Bürger schlussendlich von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich impfen zu lassen, umso besser ist das für die von uns allen angestrebte Abmilderung des pandemischen Verlaufs von COVID-19. Wir gehen davon aus, dass wir die Fallzahlen mit einer möglichst flächendeckenden Impfung signifikant senken können. Je mehr Personen daran mitwirken, desto eher können wir auf die eingangs skizzierten einschränkenden Maßnahmen verzichten. Bis dahin müssen wir den nunmehr bis kurz vor Weihnachten verlängerten Lockdown mit großer Anstrengung einhalten, um die Fallzahlen weiter zu stabilisieren und bestmöglich zu senken.

VERHALTEN DER AFD IM BUNDESTAG

Grundsätzlich ist es nicht mein primäres Ansinnen, dem politischen Gegner allzu viel Raum in diesem Newsletter zu gewähren. Mir ist wichtiger, mit klaren Inhalten für die eigene Sache zu überzeugen. Nichtsdestotrotz komme ich nicht umhin, einen neuen Tiefpunkt in der parlamentarischen Debatte anzusprechen und damit auch auf besorgte Zuschriften einzugehen, die mich in den letzten Tagen diesbezüglich erreicht haben. Auf Einladung einzelner Abgeordneter der AfD-Fraktion sind mehrere Personen in den Bundestag gelangt. Diese haben Abgeordnete anderer Fraktion verbal und physisch bedrängt und so an der freien Ausübung ihres Abgeordnetenmandats gehindert. Das ist keine bloße Lappalie, sondern eine ganz neue Dimension undemokratischen Verhaltens.

Das Parlament ist der Ort der politischen Auseinandersetzung in Deutschland. Im freien Kampf der Meinung steht es hier jedem Mitglied des Hauses frei, einzig getreu seiner Überzeugung die eigenen politischen Inhalte zu vertreten. Dies hat jedoch stets frei und ohne Zwang zu erfolgen sowie darüber hinaus friedlich und im besten Falle auch sachlich. Für sich genommen ist das eine Selbstverständlichkeit für eine funktionierende Demokratie und ich bin unserem Bundestagspräsidenten sowie den Kolleginnen und Kollegen von SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und der Linkspartei

dankbar, dass sie diesen Punkt unmissverständlich klargestellt haben. Die parlamentarische Debatte ist wichtig, ja sogar fundamental. Denn gerade im Umgang mit der Minderheit zeigt sich die wahre Größe einer Demokratie. Dies setzt jedoch voraus, dass sich diese Minderheit zumindest auch demjenigen Reglement unterwirft, das für jede politische Auseinandersetzung notwendige Bedingung ist. Wir tun gut daran, uns dieser Grundsätze immer wieder neu zu erinnern.

WAHL VON JOSEPH R. BIDEN ZUM 46. PRÄSIDENTEN DER VEREINIGTEN STAATEN

Mit großer Spannung und ehrlichem Interesse am Ausgang der Wahl haben sicherlich auch Sie den Wahlkampf in den USA verfolgt. Die Ergebnisse zeigen ein nach wie vor gespaltenes Land – vielleicht so gespalten wie nie zuvor. Nichtsdestotrotz ergeben die Zahlen einen klaren Sieger. Joseph R. Biden wird der 46. Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika sein. Dies steht mittlerweile auch gerichtlich in allen entscheidenden Bundesstaaten fest, und es entspricht einer guten demokratischen Tradition, dass der unterlegene Kandidat seine Wahlniederlage anerkennt und zum Wohle des Landes dem Sieger gratuliert. Die überaus zögerliche und ohne Beweise vorgebrachte Kritik an der Legitimität der Wahlergebnisse schadet der Demokratie – und das nachhaltig. Wahlen markieren den entscheidenden und fundamental wichtigen Moment, in welchem die Bürgerinnen und Bürger in repräsentativen Demokratien ihrer politischen Überzeugung Ausdruck verleihen können. Ihr Ergebnis zu akzeptieren muss auch für den Unterlegenen selbstverständlich sein. Gerade eine friedliche Machtübergabe von der amtierenden Regierung an die Opposition bildet einen zentralen Aspekt einer gelingenden Demokratie.

„Wahlen allein machen noch keine Demokratie.“

Barack Obama

Mit Joseph R. Biden kommt ein bekennender Transatlantiker in das Weiße Haus, der sich nicht nur der NATO ganz offen verbunden fühlt, sondern auch sehr wohl die Bedeutung der deutsch-amerikanischen Freundschaft zu schätzen weiß. Die Bundeskanzlerin kennt er bereits aus seiner Zeit als Vizepräsident unter US-Präsident Barack Obama, und ich bin mir sicher, dass beide gemeinsam konstruktiv an den großen Herausforderungen unserer Zeit werden mitwirken können. Mit Kamala Harris steht Joseph R. Biden eine nicht nur fachlich, sondern auch persönlich über jedem Zweifel erhabene Vizepräsidentin zur Seite. Ihre exzellente Ausbildung sowie ihre Erfahrung aus ihren bisherigen Ämtern wird sie mit Sicherheit auch im Rahmen ihres Amtes zur Anwendung bringen können und beide werden die Interessen der USA mit Nachdruck verfolgen. Wir dürfen hoffen, dass wir in Zukunft an die zu früheren Zeiten bestehende feste Verbindung unserer beiden Länder wieder verstärkt anknüpfen können.

DR. HERMANN-JOSEF TEBROKE

Büro Berlin
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Tel.: (030) 227- 79547
Fax: (030) 227- 76906

Büro Bergisch Gladbach
Am Stadion 18-24
51465 Bergisch Gladbach

Tel.: (02202) 93695- 30
Fax: (02202) 93695- 22



E-Mail: hermann-josef.tebroke@bundestag.de

Internet: www.tebroke-rbk.de/
